Beschlussvorlage
Nr. 170/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 08.10.2025

Ausschüsse;
hier: Festlegung der Zahlen der Mitglieder der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz legt die Ausschussgrößen (Zahl der Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen) der nachfolgend genannten Ausschüsse wie folgt fest:

…

Termin	Beratungsfolge
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), in der Fassung die am 1. November 2025 in Kraft treten wird (GO NRW neu) regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder unter anderem die Zusammensetzung der Ausschüsse.

I.

Soweit es an spezialgesetzlichen Vorgaben für die Ausschussgröße (z.B. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunwalwahlgesetz (KWahlG NRW)) mangelt, kann der Rat die Zahl der Mitglieder für die Ausschüsse jeweils nach sachgerechten Erwägungen frei festlegen. Dabei müssen die Ausschüsse allerdings schon begrifflich kleiner sein als der Rat selbst. Als absolute Untergrenze der Ausschussgröße wurden drei Ausschussmitglieder und beim Hauptausschuss zusätzlich zu dem Bürgermeister diskutiert, wobei die Verwaltung diese Größe als kritisch betrachtet. Als zweckmäßige Obergrenze der Ausschussgröße dürfte bei kleineren Gemeinden wie Titz die Hälfte der Ratsmitglieder maßgeblich sein. Aus Gründen der politischen Fairness sollten starke Minderheiten bei der Ausschussbesetzung nicht übergangen werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Rat, soweit er von sachgerechten Erwägungen geleitet wird, verpflichtet ist, die Zahl der Ausschusssitze derart festzulegen, dass jede Fraktion oder jedes Einzelratsmitglied bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 50 Abs. 3 GO NRW neu berücksichtigt wird (vgl. zum Vorstehenden Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 58 Erl. II. 2.).

Zu den sachgerechten Erwägungen für die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze zählt insbesondere eine Förderung des Zwecks der Ausschüsse, nämlich eine effektive Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung im Rat. Demnach wurde auch als sachgerechte Erwägung anerkannt, die Mitgliederzahl der Ausschüsse ungerade zu bestimmen, um eine Mehrheitsbildung zu erleichtern (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25. Juni 2021 – 15 B 152/21, BeckRS 2021, 17722 Rn. 11).

Eine besondere Bedeutung im Rahmen des Organisationsermessens des Rats nimmt auch der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit ein, wonach bei der Zusammensetzung der Ausschüsse das Meinungs- und Kräftespektrum des Rats zu beachten ist. Idealerweise stellt sich die Zusammensetzung der Ausschüsse als spiegelbildliche Verkleinerung des Rats dar. Allerdings ist anerkannt, dass ein ideales Abbild regelmäßig nicht möglich und daher auch nicht zu fordern ist (OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15, KommJur 2018, 452 (453)). Folgende Grenzen, ab deren Überschreiten der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit verletzt ist, wurden insbesondere entschieden:

- Eine ansehnlich große Gruppe wurde von der Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen; eine ansehnlich große wurde bei einer Nichtrepräsentation von ca. 10 Prozent der Stimmen des Rats noch verneint und bei 16,4 Prozent der Stimmen des Rats bejaht (OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15, KommJur 2018, 452 (453) mit weiteren Nachweisen).
- Zwei Fraktionen verfügen gemeinsam im Ausschuss über eine absolute Mehrheit, während dies im Rat nicht der Fall ist (OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15, KommJur 2018, 452 (453)).
- Eine Fraktion hat im Ausschuss, nicht aber im Rat die absolute Mehrheit (OVG Münster, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 15 B 1286/16, BeckRS 2017, 101913, Rn. 9 ff.)
- Eine Fraktion, die weniger stark im Rat vertreten ist, hat mehr Ausschusssitze erhalten als Fraktionen mit größeren Stimmenanteilen im Rat (OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15, KommJur 2018, 452 (453)).
- Eine Fraktion verfügt im Ausschuss, anders als im Rat, über die Hälfte der Sitze, sodass ihr eine „Blockademöglichkeit" zukommt, die sie im Rat jedoch nicht hat (OVG Münster, Urteil vom 24. November 2017 – 15 A 2331/15, KommJur 2018, 452 (453)).

Weiterhin ist auch das Willkürverbot als Grenze des Organisationsermessens des Rats zu berücksichtigen. Hiergegen wird verstoßen, wenn die Zahl der Ausschusssitze aus missbräuchlichen Erwägungen so klein gewählt wird, dass kleinere Gruppierungen faktisch von der Besetzung eines Ausschusssitzes ausgeschlossen werden (Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 58 Erl. II. 2.).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass, sofern sich durch eine mäßige Erhöhung der Anzahl der Ausschusssitze die rechtlichen Anforderungen an die Zusammensetzung der Ausschüsse einhalten ließen (insbesondere der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit), eine solche Erhöhung zulässig sein kann (vgl. Kleerbaum, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl., § 58 Erl. II. 2.).

II.

Da ggf. für die Zusammensetzung der Ausschüsse bereits von Relevanz ist, wer Ausschussmitglied sein kann und wie der Minderheitenschutz bei der Ausschussbesetzung gewährleistet wird, wird hierzu an dieser Stelle bereits ausgeführt:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden, wobei die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht errei-

chen darf (§ 58 Abs. 3 Sätze 1, 3 GO NRW neu). Zu beachten ist, dass jedes Ratsmitglied das Recht hat, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wobei es vom Rat in den entsprechenden Ausschuss gewählt wird (§ 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 in Verbindung mit Satz 8 GO NRW neu).

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind (§ 58 Abs. 4 Satz 1 GO NRW neu).

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7, 8 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt, also gewählt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

III.

In der ablaufenden Wahlperiode waren die Mitgliederzahlen der seinerzeit gebildeten Ausschüsse wie folgt festgesetzt (vgl. Protokolle der Ratssitzungen vom 5. November 2020 und 21. März 2024):

a) Haupt- und Finanzausschuss	16 Ausschussmitglieder (plus Bürgermeister)
b) Rechnungsprüfungsausschuss	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
c) Betriebsausschuss	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
d) Wahlprüfungsausschuss	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
e) Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Schule und Sport	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
f) Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Verkehr	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
g) Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss	17 Ausschussmitglieder (darunter maximal acht sachkundige Mitglieder)
h) Wahlausschuss	8 Beisitzer (plus Wahlleiter; darunter maximal drei sachkundige Mitglieder)

Über die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erfolgt im Rahmen von zwei interfraktionellen Gesprächen im Vorfeld der konstituierenden Sitzung (21. Oktober 2025 und 3. November 2025) eine Beratung und Erörterung mit den Fraktionsvorsitzenden. Ein sich ggf. daraus ergebender gemeinsamer Vorschlag über die Zahl der Ausschussmitglieder für die jeweiligen Ausschüsse würde im Rahmen der konstituierenden Sitzung vorgestellt und als ergänzende Sitzungsvorlage oder Tischvorlage den Ratsmitgliedern vorgelegt werden.

IV.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht bei der Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW neu, vgl. auch den Wortlaut von § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (*„Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder*“)).

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen